

MASTRA e.V.  
c/o Gisela Korn-Pernikas  
Fischerstr. 54  
68199 Mannheim

Tel. 0621 293-9300  
Fax 0621 293-9700

12.08.2016

## **Badeverbot am Strandbad**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Korn-Pernikas,

aufgrund Ihres Schreibens habe ich nochmals die befassen Dienststellen um Prüfung gebeten, ob das Baden auf eigene Gefahr am Strandbad erlaubt werden kann.

Auch die neuerliche Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass das Badeverbot am Strandbad weiterhin bestehen bleiben muss. Die Gründe hierfür habe ich Ihnen bereits ausführlich in meinem Schreiben vom 29.09.2015 mitgeteilt.

Zu Ihrer Frage nach der Wasserqualität des Rheins, die in meinem Antwortschreiben nur einen von verschiedenen Gründen für ein Verbot darstellte, möchte ich bemerken, dass es sich hier bei den Ergebnissen immer nur um ein Abbild der Wasserqualität zu einem bestimmten Zeitpunkt handelt. Anders als stehende Binnengewässer sind Fließgewässer verstärkt Schwankungen der mikrobiologischen Wasserqualität ausgesetzt, z. B. durch Hoch- und Niedrigwasser, Einschwemmungen etc.. Insofern lässt sich durch Beprobungen zwar die jeweilige aktuelle Qualität bestimmen, ohne dass diese aber als Indiz für eine gleichbleibende Wasserbeschaffenheit gewertet werden kann. Eine gesundheitliche Gefährdung ist somit nach wie vor nicht gänzlich auszuschließen. In Ihrem Schreiben werfen Sie zu dem Aspekt der Haftung durch die Stadt Mannheim des weiteren Fragen nach den rechtlichen Grundlagen der Einschränkungen des Gemeingebrauchs auf, den das Badeverbot der Stadt Mannheim im Rhein darstellt.

Seite 1/2



Rathaus E 5, 68159 Mannheim  
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)  
[www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

Gläubiger-ID  
DE17ZZZ00000131389

Wie Sie mit Recht feststellen, gibt es den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern nach § 20 Wassergesetz für Baden-Württemberg, aber eben vorbehaltlich der Regelung des § 21 II, der als Ermächtigungsgrundlage für den Gemeingebrauch einschränkende Regelungen z.B. zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, wozu auch die Gefahrenabwehr gehört, herangezogen werden kann. Hiervon hat die Stadt Mannheim mit ihrer heute noch gültigen Verordnung Gebrauch gemacht.

In der von Ihnen zitierten Verordnung von 1970 über das Baden in den Bundeswasserstraßen, zu denen auch der Rhein gehört, ist in § 5 ausdrücklich geregelt, dass Beschränkungen von Baden oder Schwimmen auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der Verordnung unberührt bleiben. Das Badeverbot ist eine auf pflichtgemäßem Ermessen, auf der Grundlage der o.g. Ermächtigungsregelung, beruhende Entscheidung der Stadt Mannheim zur Gefahrenabwehr. Bei der einschlägigen Rechtsprechung, bei der es ganz überwiegend um Haftung und Verkehrssicherungs-pflichtverletzung geht, wird regelmäßig entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles und deren Wertung abgestellt, so dass man diese nicht einfach übertragen kann. Wie gefährlich das Schwimmen im Rhein sein kann, zeigt aktuell der Badeunfall eines 27-Jährigen in Sandhofen am Sonntag, 07.08.2016, für den dies leider tödlich endete.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass das Badeverbot am Strandbad weiterhin aufrechterhalten werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Kurz